

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 21. August 1987

146. Stück

-
- 399. Verordnung:** Änderung der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes
- 400. Verordnung:** Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien
- 401. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien sowie den Akademien für Sozialarbeit
- 402. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Schulordnung
- 403. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst
- 404. Verordnung:** Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung
-

399. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 1987, mit der die Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes geändert wird

Auf Grund der §§ 22 c Abs. 1 und 24 Abs. 1 bis 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 393/1986, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Für die Betreuung von Arbeitnehmern in Nachtschichtbetrieben (Art. VII Abs. 3 Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981), die Nachtschichtarbeit verrichten, ist pro Arbeitnehmer ½ Stunde/Jahr vorzusehen. Wenn die sich hieraus ergebende Einsatzzeit weniger als eine Stunde/Woche beträgt, hat die betriebsärztliche Betreuung mindestens eine Stunde/Woche zu betragen. Ergibt sich eine Einsatzzeit von weniger als vier Stunden/Woche, kann diese in einem Durchrechnungszeitraum bis zu drei Monaten zu

Zeiträumen von mindestens vier Stunden zusammengezogen werden. Bei weniger als zehn Nachtschichtarbeitern kann das Arbeitsinspektorat über Antrag des Arbeitgebers eine Stunde/Monat zulassen. Diese Einsatzzeiten sind in Betrieben mit 251 oder mehr Arbeitnehmern den in den Abs. 6 und 7 festgelegten Einsatzzeiten hinzuzurechnen.“

Dallinger

400. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 4. August 1987 betreffend die Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 5., 6. und 7. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 302/1986 tritt außer Kraft.

Hawlicek

401. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. August 1987, mit der die Verordnung über die Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien sowie den Akademien für Sozialarbeit geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 142/1977, über die Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien sowie den Akademien für Sozialarbeit wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht länger als bis 20 Uhr, an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige bis 22 Uhr dauern.“

Hawlicek

402. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. August 1987, mit der die Verordnung betreffend die Schulordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373, betreffend die Schulordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,

4. am Unterricht in den Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist,
5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.“

2. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.“

3. § 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:

1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76,
2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985,
3. im übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes.

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.“

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.“

5. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten — sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem — ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.“

6. Im § 9 werden jeweils nach dem Wort „Schulveranstaltungen“ die Worte „sowie schulbezogene Veranstaltungen“ eingefügt.

Hawlicek

403. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 7. August 1987, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst geändert wird

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. März 1978, BGBl. Nr. 203, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 499/1984, über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmarie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Grundausbildung für Wachebeamte hat höchstens 24 Monate zu dauern. Sie muß neben dem Ausbildungslehrgang eine praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) umfassen.“

2. In der Anlage 1, Abschnitt A, wird als Z 25 angefügt:

„25. Politische Bildung (verbindliche Übung-Teilnahmeverpflichtung)“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Ausbildungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

Blecha

404. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 11. August 1987 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 647/1982 wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) einbezogen:

1. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Marktgemeinde Reutte, Tirol;
2. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Breitenwang, Tirol;
3. die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Gemeinde Uttendorf, Salzburg;
4. die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Gemeinde Kaprun, Salzburg;
5. die Mitglieder der Österreichischen Höhlenrettung — Landesleitung Salzburg.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.